

# RS Vwgh 2023/3/16 Ra 2022/22/0113

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.03.2023

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
41/01 Sicherheitsrecht  
41/02 Asylrecht  
41/02 Passrecht Fremdenrecht  
41/02 Staatsbürgerschaft  
41/03 Personenstandsrecht  
44 Zivildienst  
62 Arbeitsmarktverwaltung  
72/01 Hochschulorganisation  
72/02 Studienrecht allgemein

## Norm

FrÄG 2018  
NAG 2005 §63 Abs1  
NAG 2005 §64 Abs1 Z2 idF 2018/I/056  
NAG 2005 §64 Abs1 Z3 idF 2018/I/056  
NAG 2005 §64 Abs1 Z4 idF 2018/I/056  
UniversitätsG 2002 §56 idF 2021/I/177  
UniversitätsG 2002 §64 Abs1 idF 2021/I/093  
UniversitätsG 2002 §75 Abs2 idF 2017/I/129  
VwGG §42 Abs1  
VwRallg  
1. VwGG § 42 heute  
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013  
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012  
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008  
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990  
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

## Rechtssatz

Der Gesetzgeber hat in § 64 Abs. 1 Z 3 und 4 NAG 2005 ausdrücklich und - wie die Materialien (vgl. RV 189 BlgNR 26. GP 8 f) zeigen - bewusst eine Einschränkung auf außerordentliche Studien im Rahmen von Universitätslehrgängen im Sinn von § 56 UniversitätsG 2002 vorgenommen. Ob ein gemäß § 56 legcit. eingerichteter Universitätslehrgang, der es der

Fremden ermöglichen würde, die Studienberechtigungsprüfung abzulegen bzw. die Universitätsreife für das von ihr angestrebte ordentliche Studium im Rahmen eines solchen Lehrgangs zu erlangen, tatsächlich existiert, ist dabei ebenso wenig ausschlaggebend wie der Umstand, dass ein solcher Universitätslehrgang gegebenenfalls gemäß § 75 Abs. 2 UniversitätsG 2002 eingerichtet werden könnte. Entscheidend ist, dass die Fremde - da die hier konkret in Rede stehenden Lehr- bzw. Ausbildungsveranstaltungen zur Vorbereitung bzw. Ablegung der Studienberechtigungsprüfung keinen Universitätslehrgang gemäß § 56 legcit. darstellen - zu keinem außerordentlichen Studium im Rahmen eines Universitätslehrgangs im Sinn von § 56 legcit. zugelassen wurde und sie einen solchen Lehrgang nicht absolviert. Die Bestimmungen des NAG 2005 weisen insoweit auch keine unbeabsichtigte Lücke auf. In den oben wiedergegebenen Gesetzesmaterialien zum FrÄG 2018 wird nicht nur in Bezug auf § 64 Abs. 1 Z 2 und 3 NAG 2005, sondern auch hinsichtlich der Z 4 der genannten Bestimmung das Erfordernis des Besuchs eines Universitätslehrgangs im Sinn von § 56 legcit. (oder anderer hier offenkundig nicht vorliegender Ausbildungen) mehrfach erwähnt. Einzelne Lehrveranstaltungen sollten offenkundig weder in der Z 3 noch in der Z 4 des § 64 Abs. 1 NAG 2005 erfasst werden. Zudem ermöglicht das NAG 2005 für einen Aufenthalt zwecks Erlangung eines Reifeprüfungszeugnisses bei einer der in § 63 Abs. 1 NAG 2005 genannten Schuleinrichtungen und somit zwecks Erlangen der allgemeinen Universitätsreife (vgl. § 64 Abs. 1 UniversitätsG 2002) die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung "Schüler". Im Fall der Absolvierung bloß einzelner universitärer Lehrveranstaltungen ist die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung "Student" gemäß § 64 Abs. 1 Z 3 und 4 NAG 2005 nicht vorgesehen. Der Gesetzgeber hat in Paragraph 64, Absatz eins, Ziffer 3 und 4 NAG 2005 ausdrücklich und - wie die Materialien vergleiche Regierungsvorlage 189 BlgNR 26. Gesetzgebungsperiode 8 f) zeigen - bewusst eine Einschränkung auf außerordentliche Studien im Rahmen von Universitätslehrgängen im Sinn von Paragraph 56, UniversitätsG 2002 vorgenommen. Ob ein gemäß Paragraph 56, legcit. eingerichteter Universitätslehrgang, der es der Fremden ermöglichen würde, die Studienberechtigungsprüfung abzulegen bzw. die Universitätsreife für das von ihr angestrebte ordentliche Studium im Rahmen eines solchen Lehrgangs zu erlangen, tatsächlich existiert, ist dabei ebenso wenig ausschlaggebend wie der Umstand, dass ein solcher Universitätslehrgang gegebenenfalls gemäß Paragraph 75, Absatz 2, UniversitätsG 2002 eingerichtet werden könnte. Entscheidend ist, dass die Fremde - da die hier konkret in Rede stehenden Lehr- bzw. Ausbildungsveranstaltungen zur Vorbereitung bzw. Ablegung der Studienberechtigungsprüfung keinen Universitätslehrgang gemäß Paragraph 56, legcit. darstellen - zu keinem außerordentlichen Studium im Rahmen eines Universitätslehrgangs im Sinn von Paragraph 56, legcit. zugelassen wurde und sie einen solchen Lehrgang nicht absolviert. Die Bestimmungen des NAG 2005 weisen insoweit auch keine unbeabsichtigte Lücke auf. In den oben wiedergegebenen Gesetzesmaterialien zum FrÄG 2018 wird nicht nur in Bezug auf Paragraph 64, Absatz eins, Ziffer 2 und 3 NAG 2005, sondern auch hinsichtlich der Ziffer 4, der genannten Bestimmung das Erfordernis des Besuchs eines Universitätslehrgangs im Sinn von Paragraph 56, legcit. (oder anderer hier offenkundig nicht vorliegender Ausbildungen) mehrfach erwähnt. Einzelne Lehrveranstaltungen sollten offenkundig weder in der Ziffer 3, noch in der Ziffer 4, des Paragraph 64, Absatz eins, NAG 2005 erfasst werden. Zudem ermöglicht das NAG 2005 für einen Aufenthalt zwecks Erlangung eines Reifeprüfungszeugnisses bei einer der in Paragraph 63, Absatz eins, NAG 2005 genannten Schuleinrichtungen und somit zwecks Erlangen der allgemeinen Universitätsreife vergleiche Paragraph 64, Absatz eins, UniversitätsG 2002) die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung "Schüler". Im Fall der Absolvierung bloß einzelner universitärer Lehrveranstaltungen ist die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung "Student" gemäß Paragraph 64, Absatz eins, Ziffer 3 und 4 NAG 2005 nicht vorgesehen.

### **Schlagworte**

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Analogie Schließung von Gesetzeslücken VwRallg3/2/3 Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2022220113.L03

### **Im RIS seit**

17.04.2023

### **Zuletzt aktualisiert am**

04.05.2023

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)